

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Lebenshilfe Bremen e.V.
Waller Heerstraße 55
28217 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach § 29 SGB VIII für den folgenden Leistungsangebotstyp:
 - Soziale Gruppenarbeit
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistung wird von **Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungsangebotstyp, Anlage 2 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstyp. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.08.2026 bis 31.01.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 1.095,01 pro Person/monatlich..

- 3.2 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.02.2027 bis 31.07.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 922,03 pro Person/monatlich..

- 3.3 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.4 Die Pauschale ist nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt (Samstage/Sonntage werden mitgezählt). Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Bei vorübergehender, kurzfristiger, ungeplanter Abwesenheit gilt eine Weiterzahlung bis zum Ende des laufenden Monats bzw. längstens 20 Schultage. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.
- 3.6 Das vereinbarte Entgelt gilt für die mit der Fachabteilung abgestimmte Standortliste.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte

der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (31.07.2027) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Vereinbarung gelten die nachfolgenden Vereinbarungszeiträume:

- 01.08.26 – 31.01.27 (siehe Anlage 2 Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.02.27 – 31.07.27 (siehe Anlage 3 Leistungs- und Entgeltübersicht)

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.4 Sollte der Leistungserbringer innerhalb der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit eine Tarifumstellung vornehmen oder durch Neuabschluss des Tarifes eine Anpassung der Personalkosten statt, kann die Vergütungsvereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung der Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Neuabschlusses des Tarifes veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags **TVöD VKA – Kumunen in der gültigen Version** (und die damit im Vertragsentgelt

enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

**Leistungserbringer
Lebenshilfe Bremen e.V.**

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotsyp

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (01.08.2026 – 31.01.2027)

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (01.02.2027 – 31.07.2027)

Leistungsangebotstyp	Soziale Gruppenarbeit
1. Art des Angebots	Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsschwierigkeiten frühzeitig abgebaut werden, um intensiveren Hilfen vorzubeugen und diese zu vermeiden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, Personensorgeberechtigten/ Familien ist fester Bestandteil der Leistung.
2. Rechtsgrundlage	§ 29 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand können folgende Ziele im Vordergrund stehen: - Förderung der sozialen Kompetenzen - Teilnahme und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben - Entwicklung und Nutzung der eigenen Ressourcen sowie der Ressourcen des Sozialraums - Förderung und Begleitung der schulischen Integration. Insbesondere bei den Themen: Prävention von Schulmeidung, Schulverweigerung, Interaktion mit Gleichaltrigen - Entwicklung von Zukunftsperspektiven - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials - Stärkung der Kommunikation sowie der Ressourcen zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kind, Schule, Hort und Jugendhilfe. Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Gruppenarbeit ist die Arbeit in der Gruppe und die Förderung der Kinder zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln. Die Kernausrichtung der Leistung liegt in der Gruppenarbeit und bezieht das einzelne Kind mit seinen Möglichkeiten und Bedarfen angemessen mit ein. Der Umfang der Hilfe kann im Einzelfall nach Problem- und Bedarfslagen der einzelnen Teilnehmer: innen bedürfnisorientiert variieren. Isolierte Einzelfallhilfe ist aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil der sozialen Gruppenarbeit.

4. Personenkreis	Die Kinder und Jugendlichen benötigen aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in den Schul- bzw. Hortalltag und dem sozialen Umfeld. Hierbei ist eine professionelle Begleitung und Förderung durch einen Leistungserbringer erforderlich. Die Leistung ist keine Leistung nach dem § 32 SGB VIII und ist abzugrenzen zur Leistung der heilpädagogischen Tagesgruppe. Die Leistung ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-, Rechtschreibschwäche (LRS) und / oder einer Rechenschwäche. Sie ersetzt keinen Unterricht oder andere schulischen Maßnahmen (wie z.B. temporäre Lerngruppen, etc.).
5. Leistung	
5.1 Inhalt der Leistung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII. Die Ausgestaltung der Leistung ist zwischen dem Kind/ dem Jugendlichen und dem Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich des Ablaufs, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. An den Standorten Schule und Hort werden zur gemeinsamen Falleingangssteuerung ressortübergreifende Steuerungsrounds eingerichtet. Die Verantwortung zur Einladung für die Steuerungsrounds übernimmt die zuständige Schule oder der zuständige Hort. Der Austausch erfolgt dann ausschließlich im Einverständnis mit den Familien nach den Regeln des Sozialdatenschutzes. Die Letztentscheidung über die Hilfe liegt im zuständigen Casemanagement junge Menschen (Steuerungsverantwortung § 36a SGB VIII).
5.2 Unterkunft und Raumkonzept/Ort der Leistung	Die Leistung findet an Standorten des Leistungserbringers oder an Ganztagschulen oder Horten statt. Es können auch Gruppen für mehrere Schulstandorte zuständig sein. Soll die Leistung in den Räumlichkeiten von Schule oder Hort stattfinden, werden dem Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder im Hort zur Verfügung gestellt, die ihm während der Zeit der Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Dazu können gehören: - ein Raum zur Leistungserbringung - ein Arbeitsplatz

	- ein abschließbarer Schrank - Zugang zu einer Küche/ Küchenzeile - Möglichkeit von Materiallagerung - W-Lan oder Telefonleitung
5.3 Verpflegung	Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nicht Bestandteil der Leistung. Eine mögliche Verpflegung in der Öffnungszeit in den Ferien an den Standorten Schule und Hort werden über die Ferienbetreuung der Schule oder des Horts organisiert und finanziert. Bei dezentralen Standorten ergibt sich die Verpflegung im Einzelfall aus den Öffnungszeiten.
5.4 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Aufgaben/Ansatzpunkten/ Herangehensweisen. Im Vordergrund stehen dabei: - Entlastung des familiären Bezugssystems - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen - Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit. - Korrektive Beziehungserfahrungen in einem geschützten Rahmen - Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit - Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen - Soziales Kompetenztraining in der Gruppe und im Einzelsetting - Einzel- und Kleingruppenarbeit - Zusammenarbeit mit Eltern/ Personensorgeberechtigten im Rahmen von Gesprächen oder Gruppenangeboten - die Unterstützung bei auftretenden Schwierigkeiten in der Schule und im Hort. - ein verbindlicher, regelmäßiger und situationsbezogener Austausch zwischen Schule, Hort und Leistungserbringer um den schulischen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden - Sicherstellung der Kinderrechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten - Sicherstellung der Partizipationsmöglichkeiten

5.5 Umfang der Leistung	Die Leistung kann von Montag bis Freitag stattfinden. Eine Gruppe besteht aus mindestens 8 bis max. 10 Plätzen.
6. Personelle Ausstattung	
6.1 Qualifikation des Personals	Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht. Zu den Fachkräften zählen: • Sozialarbeiter: innen und Sozialpädagoge: innen oder Fachkräfte mit einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen - Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagoge: innen oder Heilpädagoge: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen
6.2 Fachliche Leitung und Koordination	Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten. Standorte Schule und Hort: Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie die erforderlichen technischen Voraussetzungen von der Schule, dem Hort gestellt (Zugang zum W-Lan und zu einer Telefonleitung) und sind nicht Bestandteil der Leistung. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
8. Qualität	
8.1 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Das Leistungsangebot des Leistungserbringers wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert.
8.2 Qualitätsnachweis	<u>Strukturqualität</u> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Vertrages zur Sozialen Gruppenarbeit, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, Team- und Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung,

	• Teilnahme an Gremien zur Schaffung von Unterstützungsleistungen. <u>Prozessqualität</u> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. <u>Ergebnisqualität</u> • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Hilfeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9. Leistungsentgelt	Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Monatspauschalen. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Bei dezentralen Standorten werden die Miet- und Nebenkosten im Einzelfall verhandelt.
10. Gültigkeit	Der Leistungsangebotstyp ist gültig ab dem 01.08.2026